

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Theodor Kohlmann: Nachrichten zum Brauchtum Südoldenburgs. in
Archivalien des Jahres 1785

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Nachrichten zum Brauchtum Südoldenburgs

in Archivalien des Jahres 1785

VON THEODOR KOHLMANN

Im vorigen Jahrgang des Jahrbuches für das Oldenburger Münsterland hat Ernst Helmut Segschneider in seinem Beitrag „Totenhochzeit und Totenkrone“ berichtet, daß nach dem Material des Atlas der deutschen Volkskunde in Langförden, Elsten und Bakum bis um 1870 bzw. bis um 1914 beim Ledigenbegräbnis eine Totenkrone auf den Sarg gelegt, dem Sarg vorangetragen oder hinter ihm hergetragen wurde. Nach der Beerdigung wurden die Totenkronen in der Kirche aufgehängt, wie es etwa auch der Dichter Karl Immermann in seinem „Oberhof“ (1838/39), der Erzählung vom Hof eines westfälischen Dorfschulzen, erwähnt. In dieser Erzählung wurden die Totenkronen aus Flittern und glänzenden Ringen an den Pfeilern einer Dorfkirche befestigt.

Ernst Helmut Segschneider führt für die Zeit vor 1800 die Quellenkategorie „Verordnungstexte“ an, die Belege für das Brauchtum der Totenkrone liefern. Im Zusammenhang mit derartigen behördlichen Verboten, die zumeist in gedruckten Sammlungen vorliegen, sind aber auch Verwaltungsakten entstanden, die zum größten Teil noch unausgewertet in den Magazinen der Archive lagern. Die Akten vermitteln aber häufig ein anschaulicheres und unmittelbareres Bild von den tatsächlichen Verhältnissen als die Verordnungen.

Zu unserem Thema kann eine Akte im Staatsarchiv Oldenburg¹⁾ herangezogen werden. Sie befaßt sich u. a. mit „Mißbräuchen“ bei Beerdigungen, Hochzeiten und Kindtaufen. Bezeichnend ist, daß viele Brauchtümliche Vorgänge, deren Verschwinden seit den Zeiten der Romantik bedauert wird, im aufklärerischen 18. Jahrhundert heftig bekämpft wurden, häufig — wie wir sehen werden — zu Recht.

Am 19. April 1785 setzte die münstersche Regierung unter Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster usw., das folgende Schreiben auf: „Da Uns die Anzeige geschehen ist, daß bey Sterbfällen verschiedentlich im Lande Misbräuche vorgehen sollen, zum Beispiel, daß in dem Zimmer — wo der Verstorbene, besonders, wenn es ein Unverheyratheter ist, liegt — die jungen Leuthe sich versammeln, Kränze fertigen und dabey bis in die späte Nacht essen und trinken; so habet ihr Uns in Zeit eines Monats gehorsamst zu berichten, ob in dem euch gnädigst anvertrauten Amte solche oder ähnliche Misbräuche dabey oder bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen derley Vorfällen vorgehen, die mit Nutzen abgeschafft werden könnten; wobey ihr dann vorzüglich darauf zu sehen habet, ob überflüßige Tractamente der Nachbarn und dergleichen — welche beim Verleuten oder nach der Begräbniß hin und wieder gewöhnlich sind — dort geschehen.“ Adressiert war das Schreiben an „Unsern Herrn Drost und Renthmeisteren Amts Vechte lieben Getreuen Clement August Freyherrn v. Galen und



Bernard Peter Driever“. Ob ein gleiches Schreiben auch an die übrigen Ämter des Niederstiftes oder eventuell an sämtliche Ämter des Hochstiftes Münster geschickt wurde, könnte vielleicht im Staatsarchiv Münster geklärt werden.

Am 29. Mai 1785 forderte der Amtsrentmeister Driver von den Vögten der Kirchspiele des Amtes Vechta entsprechende Berichte an. Mit Daten vom 4. bis 11. Juni 1785 gingen sechs ein- bis vierseitige Antwortschreiben von den Vögten der Kirchspiele Emstek, Cappeln, Visbek, Lohne, Bakum und Steinfeld beim „wohlgeborenen, hochgelährten und hochgebietenden Herrn Amtsrentmeister“ — so Vogt Schade in Cappeln — ein. Driver ließ einen vierseitigen Auszug aus den eingegangenen Berichten anfertigen und schickte diesen Auszug mit einem Begleitschreiben, in dem er ergänzende Angaben zu den Verhältnissen in- und außerhalb der Stadt Vechta machte, am 16. Juni 1785 an den Geheimen Rat in Münster.

Zum Ledigenbegräbnis steuern die Berichte der Vögte folgende Nachrichten bei. Der substituierte Vogt M. Prasch in Emstek schrieb: „Wann eine ohnverheuratheter Persohn stirbt, ist uhralters dahier im Kirchspiel gebräuchlich, daß demselben einen Krantz von gefärbtes Papier und ohnächtes Flittergold von denen Älteren verfertigt und auf daß Haupt im Sarg gesetzt, sodann einen anderen, wenn die Leiche zum Grabe getragen wird, oben auf den Sarg gesetzt. Dieser Krantz wird sodann bey der Beerdigung abgenommen und in der Kirche unter ein Fesper- oder sonstiger Bildnuße gehenket. Bey der Leiche geschiehet gar kein Tractament von Essen oder Trinken. Nach verrichteter Seelen-Meße und Prädigt werden die Trauerfolgere in einen Wirtshauße zum Danksagen nach Vermögenheit des Verstorbenen Eltern ein Trunk präsentiret, welcher nicht über ein Reichstaler steigt.“

Vogt Hildemann aus Visbek berichtete: „Bey ledigen Standes Verstorbenen bestehet auch zwar die Gewohnheit, daß die jungen Leute sich zu Verfertigung der Kränze in den Sterbehäusern einfinden, jedoch ist dahier noch nicht eingeführet, daß diesen Kränzemachern an Eßen oder Trinken was abgereicht werde. Weilen aber die jungen Leuthe beyderley Geschlechts sich häufig dabey einzufinden pflegen, so steht zu vermuthen, daß ihnen hiedurch ein weites Feld zu Ausschweifungen und Unzuläßigkeiten gebahnet werde und nach Willkür offen stehe. Die Vermögendste haben es sich seit einigen Jahren zur Sitte gemacht, die Verfertigung der Kränze in den Häusern, welche vorhinn nur sehr einfach waren und oft nur aus hiesigen Blumenprodukten bestanden, völlig abzuschaffen, und dafür eine prächtigere Art Kränze gewählt, welche aus sogenannten gemachten Blumen bestehet, hingegen aber oft mit 1 oder gar mehrere Rthlr. bezalet werden muß.“ Zwei derartige Kunstblumenkränze aus der Umgebung von Osnabrück, die in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zu datieren sind, können hier im Foto vorgestellt werden (Abb. 1). Die Kränze sind in einer flachen Pappschachtel montiert und umrahmen Sprüche, die auf das ewige Leben und die Auferstehung hinweisen. Sie waren ursprünglich hinter Glas gerahmt und hingen wohl eher im Hause der Hinterbliebenen als in einer Kirche.

Der Vogt Meyer aus Lohne ging in seinem Bericht besonders auf die Verhältnisse in der Bauerschaft Brockdorf ein. Bei einem Ledigenbegräbnis



Abb. 1: Zwei Kunstblumenkränze zum Totengedenken aus der Umgebung von Osnabrück, ursprünglich gerahmt hinter Glas, Museum für Deutsche Volkskunde, Berlin. Foto Mus. f. Dt. Volkskunde

wurden die Nachbarn, die u. A. zur Verfertigung der Kränze erschienen, mit Essen und Trinken bewirtet. Aus Cappeln, Bakum und Steinfeld wurde nur allgemein über die Beerdigungen berichtet. Der Vogt aus Steinfeld bemerkte ausdrücklich: „Dahier im Kirspel wird kein Unterschied gemachet, ob ein Kind von 2en Tagen oder ob der Haußvater mit Hinterlaßung einer dürftigen Wittibe und 10 minderjährigen Kinderen verstorben“. Es ist zu fragen, ob hieraus zu schließen ist, daß in Cappeln, Bakum und Steinfeld die Kränze oder Totenkronen nicht, nicht mehr oder zeitweise nicht üblich waren. Möglich wäre auch, daß die Vögte das Kranzmachen unerwähnt gelassen haben, weil hierbei keine „Mißbräuche“ vorkamen. Selbst der Bericht aus Steinfeld würde nicht gegen diese Annahme sprechen, da es gerade diesem Vogt ganz allgemein um die Anprangerung verschiedener Vorkommnisse bei den Begräbnissen ging, wobei es für ihn dann keine Rolle spielte, ob bei einem Ledigenbegräbnis ein Kranz gebräuchlich war oder nicht. Diese Überlegung wurde angestellt, um eindringlich darauf hinzuweisen, daß jede historische Quelle einer eingehenden kritischen Betrachtung unterzogen werden muß.

Die folgenden Berichte über die Vorgänge bei Beerdigungen sind ebenfalls einer Quellenkritik zu unterziehen. Im Wesentlichen stimmen sie in der Erwähnung der Nachbarschaftshilfe, der Totenwache und des „Totenbiers“ überein. Abweichungen können auf tatsächlichen Unterschieden beruhen, aber auch auf einer unterschiedlichen Sichtweise des Berichtenden.

Am kürzesten faßte sich der Vogt Unkrauth von Bakum: „Habe hiermit vollschuldigt ein zu berichten, daß dahie im Kirchspiel bey Ankleydung der Verstorbenen der Misbrauch, daß in den Zimmern od. Hauße, wo der verstorbene Leichnam aufbewahret wird, öfter des nachts späth gegeben od. getrunken werde. Wobey noch zu bemerken ist, daß, wann für den Verstorbenen ein Jahr Meße gehalten wird, deßelben Anverwandte fast den ganzen Tag hindurch mit brandtwein und bier überflüßig tractieret werden.“ Ebenfalls ziemlich knapp wurde aus Cappeln berichtet: „So früh einer sterbet, werden die Hausmütter der Nachbarschafft gerufen zum Auskleyden, nachher ihnen ein Stück Eßen und Trunk vermachet. So lange der todte Körper oben der Erde stehet, wird jede Nacht von den Nachbarn Einer zum Wachen geschicket. Des morgens bey dem Ausbruch des Tages wird selben ebenfalls ein Stück Eßen und Trunk vermachet. Bey einer Begräbniß wird der aufgebotenen Mannschafften nach gehaltm Gottesdienst darüber eine halbe oder ganze Tonne Bier vermachet, was die nächsten Anverwandten sind, gehen mit zu einem solchen Hause zum Eßen und Trinken.“

Dem Vogt von Visbek kam es vor allem darauf an, die große Menge der Teilnehmer an einer Beerdigung zu kritisieren und darauf hinzuweisen, daß sowohl der Zeitverlust für die Teilnehmer als besonders die Kosten für die Familie des Verstorbenen erheblich seien. Er schrieb: „Bey den Leichengegänglichnüßen herrschen im hiesigen Kirspiele noch immer viele eingewurzelte und Abstellung verdienende Mißbräuche. Damit Euer Wolgeborenen von disen Leichenzügen sich einen richtigen Begriff zu machen im Stande gesetzt werden, will icht das wesentlichste davon in der möglichsten Kürze zu schildern suchen. Zur Beerdigung eines Haußwirten, einer

Frau oder Kinder werden bey Vermögenden, zum oftsten auch bey weniger Bemittelten und nicht selten bey geringen Eingeseßenen alle Nachbarn des Wohnortes, nicht weniger auch alle Anverwandte, sogar bey ersteren biß im 5t., ja biß im 6t. Glied, auf den zur Beerdigung festgesetzten Tag eingeladen. Aus einem Hauße erscheinen selten weniger als 1, zuweilen auch 2 und wohl mehrere Persohnen — es wäre dann zur Zeit einer herrschenden epidemischen Krankheit, wo man etwas sparsamer zu seyn pfliget — um dem Leichenzug beyzuwohnen.

Wie viele hiedurch bey jenen oft nicht den geringsten Aufschub leidenden Arbeiten der Haußmann verliere, und darin gegen seine Nachbarn zurückgesetzt werden, ist leicht zu ermeßen.

So bald sich die Nachbarn und Anverwandte, welche letztere auch zuweilen mehrere Meilen weit her berufen werden, in dem Sterbehauße eingefunden, wird ihnen Bier und Brantewein gereicht, welches bißweilen von einigen in einem solchen Übermaß genommen wird, daß sie taumelnd der Leiche folgen müßen.

Der Körper wird hierauf zu seiner Ruhestätte gebracht. Nach dem in der Kirche vollendeten Seelamte wird den Anverwandten und nächsten Nachbarn in einem Wirtshauße abermahlen Bier und Brantewein preißgegeben. Darauf gehet der Zuf oft berauscht zum Hauße des Verstorbenen.

Hier nun ist ein ordentliches Mittagmahl zubereitet, welches zuweilen einem Hochzeitsmahle zur Seite gesetzt werden kann. Diesem sind die nächste Anverwandte sowohl als nächste Nachbarn bey Straffe der Widervergeltung beyzuwohnen verpflichtet.

Was bey einem solchen Trauermahle so unnötig verzehret wird, muß oft von den Erben des Verstorbenen, zumahl wenn deßen Umstände eben nicht die gewünschtsten sind, entweder auf eine kostbare Art angekauft oder geborget und nachher zuweilen mit wucherischem Zinß bezahlet werden.

Nichts kann vorzüglich einer durch das Absterben ihres Ehegatten zuweilen auf das äußerste gebrachten Witwe, auf der nun die ganze Maße der sonst getheilten Sorgen des unterhabenden Erbes und die sehr oft damit verknüpfte Schuldenlast bloß alleine zurückgefallen ist, empfindlicher seyn als eben dieß. Es ist aber einmahl etiquette, welcher wohl nicht anders als durch ein geschärftes denen Leichengegängnüßen Ziel und Maaß gebendes Gesetz abzuändern ist."

Nur in diesem Text wird auch die Einladung zur Teilnahme an der Beerdigung erwähnt. Sie fehlt in den übrigen Schreiben, weil sie in diesem Zusammenhang unwichtig ist. Das „Totenansagen“ gehörte, wie wir aus anderen Quellen wissen, in den Bereich der Nachbarschaftshilfe.

Auf die hohen Kosten wies auch der Vogt von Lohne hin, der — wie schon erwähnt — insbesondere die Verhältnisse in der Bauerschaft Brockdorf schilderte.

„Um den oder die Verstorbene auszukleiden, das Todten Hemd, und wann es ein Unverheyatheter ist, die Kränze zu machen, erscheinen eine Menge

Nachbahrn. Diese werden, wann sie obiges fertig haben, mit Eßen und Trinken tractiret.

Des abends um die Todten Wache zu halten kommen eine Menge und wohl über 60 junge Personen beiderley Geschlechts. Dieselben werden wieder in Eßen und Trinken bis in später Nacht tractiret.

Des anderen Morgen erscheinen die Benachbarte und Verwandten, denselben wird dann Eßen und Trinken gegeben und wann dieselben brav gegeben und getrunken haben, begleiten sie die Leiche zur Kirche, und wann der oder die Verstorbene zur Erde bestattet ist, gehen sämmtliche, so die Leiche begleitet haben, wieder mit zum Sterbehause, und werden dieselben mit Eßen und Trinken wieder tractiret und dauert dieses bis in später Nacht, ja gar oft bis den andern Morgen, so daß es oft einen Bauern über 50 Rthlr. kostet.

Wann 6 Wochen zu Ende sind, werden die Exequien oder 6 Wochen Meßen gehalten. Hierin erscheinen eine Menge Benachbarte und Verwandten, denselben muß dann Bier und Brandwein gegeben werden und kostet es dem Verwandten ein ansehnliches."

Aus diesem Schreiben ist die Mitteilung bemerkenswert, daß zur Totenwache über 60 Personen erschienen, während in Cappeln nur einer der Nachbarn zum Wachen kam. Die in Brockdorf übliche Totenwache war auch dem Vogt von Steinfeld ein besonderer Dorn im Auge. Er lieferte von einer derartigen Totenwache und auch vom Totenbier eine sehr anschauliche Schilderung.

„Die Todtenwache wird gehalten. Hiezu werden keine gebeten, sondern es kommen beym Finsterwerden allein meistens ledige Leuthe, Kinder von 8 Jahren, Söhne und Töchter, Knechte und Mägde von 12 — 20 und mehreren Jahren, auch woll Verhevrathete, die noch nicht zu alt und mitspielen oder eßen und trinken wollen.

Alle diese bekümmern sich um den Todten nicht, denn die Auskleidung des Verstorbenen geschieht ohne deren Zuthun von benachbarten Leuthen, wovon jeder weiß, ob er beym Auskleiden, die Todtengrube zu machen, die Leiche zu tragen, bey der Begräbnis zu läuten, obsonst zu anderen benötigten Dienst dem alten Herbringen gemäß verpflichtet sey. Alles dieses geschieht ohnentgeltlich, und ist reciproce ein Nachbar dem anderen darunter beyzustehen verpflichtet.

Aber die Todtenwache ist frey, ein Fest der Lustbahrkeit und Ausgelaßenheit gewidmet, von jungen Leuthen oft längst als eine schöne Gelegenheit erwartet und verabredet, denn sobald eine Geselschafft von 30, 40 woll 60 und mehr Persohnen beysahmen, wird angefangen Pfänder zu spielen, welche dann durch Verrichtung einer wilkührlichen Aufgabe nach der Reihe eingelöst werden, wobey es viel zu küßen, auch woll Strumpfbänder looszumachen und sich Liebste zu erwählen gibt. Bey diese Ausdrücke muß ich innehalten, weil, was mehr davon erzählt wird, wie es weiter vorgehet, der Ehrbarkeit zuwieder ist, anzuführen. Man kann sich aber leicht vorstellen, was bey den freyen Umgang beyderley Geschlechtes bey stockfinsterer Nacht und außer dem Hause nach gegebenen so vielen Reitzungen und

wann um Mitternacht sie braf gegeben und getrunken haben — welches die Verwandte des Verstorbenen, gar die schmerzvollste Wittibe hergeben, und dhabey ein Gelärm, Geschrey und Jauchzen anhören muß, als wann es die lustigste Hochzeit wäre — vorgehet oder vorgehen kann.

Die Lärmereyen und Jubel hören mit den Morgen auf, und nun müssen die Verwandte des Verstorbenen, die Wittibe oder die Kinder besorgen, daß vor denen, welche mit zu Grabe gehen, Eßen nebst Bier und Brandtwein genueg vorrätig sey. Ist die Leiche aus dem Hause, wird zugekocht, damit wenigstens die Verwandte, Nachbahre und Freunde nach Heimkunft zu Eßen und bey Vielen bis in die späte Nacht zu trinken haben.

Denen aber, welche mit die Leiche begleitet haben, aber nicht mit nach dem Sterbhause zum Schmause kommen, wird im Dorfe im Wihrtshause eine halbe, auch gantze, auch woll zwey bis drey Tonnen Bier, auch dhabey woll Brandtwein zum Besten gegeben, welches, wo es gegeben werden soll, bey der Todtengrube von einen deren sogenannten Kuhlengräberern öffentlich ausgerufen wird, und fordern alle diejenige, welche in der Meße vor den Verstorbenen nach das Offertorium um den Altar gehen und etwas, es seye $\frac{1}{2}$ oder gantzen Groten — dann geringer will nicht angenommen werden, maßen schon Kupfergeld von dhazu bestellte Bursche denen Opfernden ist nachgeworfen worden — opfern und auf den Altar legen, recht zu haben, dhavor eine Kanne sogenantes Todtenbier zu hohlen, weshalb gemeinlich viele Leuthe aus den Dorfe, auch die Todten begleiten, welche von den umliegenden Bauerschafften kommen.“

Die hier angeprangerten „Lustbarkeiten“ bei der Totenwache sind auch für uns befremdlich und unverständlich. Liebevolle Pflege verdienendes Brauchtum lag hier bestimmt nicht vor. Diese Vorgänge sind ein gutes Beispiel dafür, daß die Versuche der Unterdrückung volkstümlichen Brauchtums durch die aufklärerische geistliche oder weltliche Obrigkeit nicht von vornherein zu verurteilen ist. Daß es sich hier auch nicht um einen Einzelfall handelt, geht aus gleichlautenden Berichten aus anderen Landschaften hervor. Vergleichbares geschah etwa im benachbarten Westfalen, von wo Sartori²⁾ berichtet: „Im Wohnzimmer aber versammelten sich abends die Nachbarn zur Leichenwache. Sie wurden bewirtet und verbrachten die Zeit mit allerhand Gesprächen und gruseligen Erzählungen; ab und zu wurde auch gebetet, doch kam es dabei oft zu bedenklichem Unfug, der an manchen Orten ein Verbot der Leichenwache zur Folge hatte. Sogar in dem Zimmer, wo der Tote lag, wurden die tollsten Spiele getrieben. So fest haftete das alte Grundgefühl, das in dem ausgelassenen Treiben einen Gegenzauber gegen die Mächte des Todes in Kraft zu setzen bemüht war.“ Sartori versucht hier also, das wüste Treiben psychologisch aus älteren magischen Handlungsweisen zu erklären und zu entschuldigen.

Was das Totenbier angeht, so sind zur Abschaffung desselben zahlreiche Verordnungen erlassen worden, die, wie Verbote anderer brauchtümlcher Veranstaltungen wie z. B. das Osterfeuer oder das Schießen bei Hochzeiten, unwirksam geblieben sind. Daraus ist zu schließen, daß obrigkeitliche Verbote zumeist nicht das Verschwinden eines Brauches signalisieren, sondern gerade, zumal wenn die Verbote sich wiederholen, ein Zeichen für eine

kontinuierliche Brauchausübung sind. Verbote der Toten- oder Tröstelbiere erließen z. B. die ostfriesische Gräfin Anna 1545 und die Regierung der Grafschaft Oldenburg 1719³⁾).

Aus dem Steinfelder Bericht erfahren wir als weitere Einzelheit zum Brauch des Totenbieres noch, daß zur Verringerung der Kosten von den Teilnehmern ein Geldopfer von bestimmter Höhe erwartet wurde. Solche Kollekten sind vor allem bei Hochzeiten bekannt, sie wurden auch bei Kindtaufen veranstaltet. Das zeigt eine 1776 in Haselünne publizierte Verordnung⁴⁾, die denjenigen, der „bey Begräbnüßen, Heyrathen, Kindertaufen, obsonstigen Gelegenheiten collectiret“ mit 5 Reichstalern und denjenigen, der dazu etwas spendiert, mit 2,5 Reichstalern Strafe belegt. Mit 10 Reichstalern wurde bestraft, wer einem Mitbürger durch „Fenstereinwerfen oder dergleichen Excesse“ sein Mißfallen kundtat, wenn dieser zu der Kollekte nicht „contribuieren“ wollte. In einem Entwurf zu dieser Verordnung wird auf frühere Verordnungen gegen „Collecten und Beyträge zu Heyrathen, Kindertaufen und Begräbnissen“ hingewiesen.

Schließlich wies Amtsrentmeister Driver in seinem Schreiben noch darauf hin, daß „dahier in und außerhalb der Stadt (Vechta) der schädliche verschwenderische Gebrauch sei, die Leichen mittels Verzierungen mit kostbarlich gemachten Band- und Blumenwerk und allerhand immer gehaltenen Flitterstaat nach Unterschied auszukleiden, 3 Tage lang zur Schau auszustellen und zu verläuten.“ Er wünschte „mit allen recht denkenden Eingesessenen, daß mittelß ggster. (= gnädigster) Verordnung der unnötige verschwenderische Aufwandt mit Auskleiden und Verzierungen der Leichen . . . bei ggst. zu bestimmender Strafe untersagt werden mögte.“

Die Vögte hatten offensichtlich im Auskleiden der Leichen keinen Mißbrauch gesehen, da die Sache zwar erwähnt, aber nicht näher ausgeführt wird. Um diese Verzierungen beim Auskleiden zu erläutern, kann eine Kupferstichtafel (Abb. 2) und der dazugehörige Text⁵⁾ dienen, die sich auf denselben Vorgang im thüringischen Gebiet um Altenburg beziehen. In Einzelheiten wird man in Thüringen anders verfahren haben. Vergleichbar ist aber vor allem die Auszier mit künstlichen Blumen und „Flitterstaat“. Der altenburgische Putz wurde „Besteck“ genannt und bestand „aus 30 bis 40 Stück, von buntem Papier und Federblumen, mit Glasglanz bestreuten und mit untergebundenen Blättern, von grünem Wachspapiere und Flitterlahn, oder sogenannten Rauschgolde, gefertigten Bouquets.“ Der Name des Verstorbenen bzw. seine Initialen wurden mit Glasperlen aus verschiedenen Farben auf das Kissen gesteckt. Auch das Sterbekleid oder Totenhemd war mit künstlichen bunten Blumen und Bandschleifen verziert. Ein Strauß aus künstlichen oder natürlichen Blumen, in den zuweilen eine Zitrone oder Pommeranze eingebunden war, wurde dem Verstorbenen in die Hand gegeben. Das Besteck wurde meist von der Frau des Schulmeisters gefertigt, „als welche auf Kränzemachen und dergleichen eingerichtet sind.“ Es war vor allem bei der Beerdigung von jungen Leuten und Kindern „in Cours“, wurde aber auch verheirateten Leuten mitgegeben. Im Altenburgischen waren beim Ledigenbegräbnis „ein von grüner Seide und Silberlahn verfertigtes Kränzchen“ und meist noch zwei weitere Kränzchen auf dem Kissen üblich.



Abb. 2: Mit Kränzen und Besteck verzierter Kindersarg im Altenburgischen, um 1806.

Foto Museum für Deutsche Volkskunde, Berlin

Von über das Maß hinausgehenden Bewirtungen beim Auskleiden ist in den vorstehenden Berichten nur in Bakum die Rede. Sie müssen aber im Fürstbistum Münster häufiger vorgekommen sein; denn 1628 verordnete Ferdinand, Erzbischof von Köln und Bischof von Münster⁶⁾: „Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Unterthanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet: . . . daß Zechereien bei Kistenfüllungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind.“ Fast zweihundert Jahre später heißt es⁷⁾: „Zur Abstellung der durch schwelgerische Zechereien und Zusammenkünfte der Unterthanen stattfindenden Polizeiwidrigkeiten und Verschwendungen wird Folgendes verordnet:

1. Alle unter den Nahmen von Todten-Bier und Buren-Bier bei Sterbefällen und Eheverlöbnissen hergebrachte Schwelgereien; desgleichen die Zusammenkünfte und Zechereien bei Kindtaufen, Einsegnungen der Kinderbetterinnen, oder zum Auskleiden, sogenanntem Schönmachen und Einkisten, der Todten werden auf das Schärfste verboten . . . damit 2. aller Vorwand zu dergleichen höchst unschicklichen Versammlungen und Trinkgelagen bei Todten beseitigt werde, sollen von jeder Ortspolizei-Behörde eigene Leute zum Auskleiden, Einkisten und Tragen der Todten angestellt, und wo solche Anstellung nicht möglich ist, zu sothanen Verrichtungen nur vier bis höchstens acht der nächsten Nachbarn zugezogen werden, die sich denselben aus nachbarlicher Pflicht und Gefälligkeit zu unterziehen, und dafür an Speise oder Trank nichts zu erfordern oder anzunehmen haben.“

Eine direkte Reaktion auf das münstersche Reskript von 1785 ist nicht nachzuweisen. Der Vorgang hierüber schließt mit dem erwähnten Schreiben des Amtsrentmeisters an den Geheimen Rat⁸⁾.

In dem Reskript wurde eher beiläufig auch nach Mißbräuchen bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelegenheiten gefragt. In den Schreiben der Vögte wurde hierüber gar nicht oder nur kurz berichtet.

„Bey Hochzeiten werden die eingeladenen Gäste eine geringe Mahlzeit gegeben, welches in Haußmannskost besteht, sodann Bier und Brantwein zum Getränke“ (Emstek). „Bey Hochzeiten werden die nächsten Anverwandten eingeladen, wie man hier sagt: aufn Mahlzeit, Trunk und aufn Tanz. Was den Tractement darbey angeht, sind in etwa beßer als gewöhnlich“ (Cappeln). „Wann Hochzeiten, die aber wenig mehr gehalten werden, vorkommen, werden dazu die Benachbarten und Verwandten invitiret. Dieselben werden erst des morgens mit Eßen und Trinken tractiret, diesem nach gehen fast alle mit zur Kirche. Nach geschehener Copulation gehen solche mit zur Kirche Gewesenen sämtlich ins Wirtshaus und trinken bis aufm Nachmittag 2, 3, 4, 5 Uhr, zuletzt gehen selbige zu dem Hause, wo die Hochzeit gehalten wird, zurück, und werden bis in später Nacht mit Trinken und Eßen tractiret“ (Lohne-Brockdorf). Die Bemerkung, daß Hochzeiten nur noch wenig gehalten werden, muß wohl dahin gedeutet werden, daß große Hochzeiten mit zahlreichen Gästen selten geworden sind.

Ähnlich spärlich sind die Nachrichten zur Kindtaufe. „Auf Kindtaufen bekommen die Gevattern und übrige Verwandten nach Art und Standes des Kindes Eltern mittages nur eine geringe Mahlzeit, welches ein wenig kostet, ich auch niemalen dahier im Kirchspiel von jemanden übertrieben

befunden" (Emstek). „Bey Kindtaufen werden zu den beyden Gevattern die nächsten beyden Nachbarn zum Eßen eingeladen. Die Tractement, wie bey Hochzeiten“, d. h. „in etwa beßer als gewöhnlich“ (Cappeln). „Zu der Kindertaufe werden nicht allein die Verwandte und Gevattern, sondern auch die Benachbarte eingeladen, und wenn selbige des morgens ankommen, wird denselben Eßen und Trinken gegeben und nach tüchtig geschehenem Trinken und Eßen, gehen nicht allein die Gevattern, sondern auch eine Menge Leute gegen 10 bis 11 Uhr mit zur Kirche. Dieselben, ehe sie wieder abgehen, trinken im Dorfe brav bis 2, 3 und 5 Uhr, demnach gehen sämtliche wieder nach deßen Hause, so das Kind taufen laßen. Dieselben werden mit Eßen und Trinken wieder tractiret und dauert solches bis in später Nacht“ (Lohne-Brockdorf). Zu diesem Punkt schrieb der Amtsrentmeister: „Geschieht bei Kindtaufen der misbräuchliche verschwenderische Aufwand, daß alle Verwandte ohne Ausnahme nebst den Nachbarn dazu eingeladen, des morgens vor und nach dem Kindtaufen mit Cafee, Confecten und sogenannten Weinkaltschalen, auch nach Unterschied mit Zucker und Brandtwein tractiret und so dann der ganze Zug processionsweise zur Begleitung des Kindes zur Kirche eröffnet werde. Auch diesen Artikel erachten wir des Gegenstandes der landesfürstlichen mildesten Vorsorge würdig.“ Von weiteren Mißbräuchen berichtet nur der Vogt von Steinfeld. „Es ist noch ein Gebrauch vorhanden, welcher denen, welche selben befolgen, selbst zuwider ist, und welche sich wegen zu befürchtender Nachrede und Schmach nachzugeben keiner der erste seyn will, nemblich die Haltung des Pfingstens.

Hier im Kirspel ist er nicht so woll bräuchlich als in den benachbahrten Kirspeln, und in Specie in der Bauerschaft Ihorst, Kirspels Damme, wozu aber immer aus hiesigen Kirspel nemblich Zeller Borgerding interessiert ist. Dha dieser Borgerding den Pfingsten dieses Jahr hat halten müßen, bin (ich) gewahr worden, was Kösten, Gefahr und Unordnungen dhabeu vorgehen.

Zeller Borgerding müße in diesen Jahre besorgen, daß er in seinen Hause hinlängliches Bier und Brandtwein hat um die Pfingsttage über, wozu der Dienstag auch gehört, von der gehelen (= ganzen) dazu interessierten Bauerschaft getrunken zu werden. Eine Tonne Bier, einen Schweineschinken, Butter und Brot, nebst Kalte Schale vor die Frawens und Töchter muß er umsonst hergeben. Was mehr verzehrt wurde, nebst was die Musicanten kosten, müßen die Mannspersohnen bezahlen. Am letzten Nachmittag wird ein Pfingstkrantz von den Mädgern, so dhazu absonderlich gekleidet seyn müßen, nach den Nachbahrn, welcher künftigen Jahres den Pfingsten halten muß, in Gegenwahrd aller Manns- und Weibspersohnen unter Voraufgang spielender Musicanten gebracht. Dieser Nachbahr ist schuldig, dann gewißes Getränk — ich weiß nicht, ob auch Eßen — herzugeben. Das Gefährliche bey dem aber ist, daß grüne Maybäume (am Rand ergänzt: Birkenbäume) vor die Häuser gesetzt werden, worinnen mit Flinten geschossen wird. Wäre dieser Gebrauch nicht inmitten, so würde der gemeinen Rede nach das auf Pfingsten 1783 in Brandt gerahtene Borgerdingsche Erbhauß noch stehen. Die besoffenen Leuthe halten sich die obwohl nicht scharf geladenen Flinten unvorsichtig zu, und was Unglück kann man dharvon nicht befürchten“.

Anmerkungen:

- 1) Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 111—1, Nr. 318
- 2) P. Sartori, Westfälische Volkskunde, 1922, S. 102
- 3) W. Lüpkes, Ostfriesische Volkskunde, 1925, S. 123. — Corpus Constitutionum Oldenburgicarum, I. Suppl., 3. Teil, Nr. 11
- 4) Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 111—1, Nr. 300
- 5) C. Fr. Kronbiegel, Über die Sitten, Kleidertrachten und Gebräuche der Altenburgischen Bauern, 2. verb. Auflage, Altenburg 1806, S. 143—145.
- 6) Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... in dem ... Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheine-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth ... (1359—1806 resp. 1811), Münster 1842, Nr. 86
- 7) Ebd., Nr. 20 (Bocholt, den 20. November 1806).
- 8) Zum Brauchtum um Tod und Beerdigung im Oldenburger Münsterland vgl. Oldenburg. Ein heimatkundliches Nachschlagewerk, Vechta 1965, S. 650. — Dort weitere örtliche Literatur, besonders L. Strackerjan u. K. Willoh, Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, Oldenburg 1909, S. 214 f.



*Leichenzug im Bückeburgischen (nach Jostes, Westfälischem Trachtenbuch, 1904)
Ähnlich wurde auch in Süldoldenburg das Begräbnis gestaltet.*

Neues aus Guts- und Adelsarchiven des Oldenburger Münsterlandes

VON HARALD SCHIECKEL

Seit dem letzten Bericht über die im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg verwahrten Gutsarchive des Oldenburger Münsterlandes¹⁾ wurden zu den dort bereits deponierten Beständen neue Archivalien hinterlegt (Gut Füchtel, Gut Ihorst) oder durch Kauf erworben (Von Elmendorffsche Sammlung). Ein bereits schon länger vorhandener Urkundenbestand (Von Dinklage) ist unlängst durch Regesten erschlossen worden. Es erscheint daher angebracht, in Ergänzung des früheren Berichtes kurz über diese Neuzugänge oder Neuerschließungen zu informieren. Dabei sollen vor allem die Listen über die zu einzelnen Bauernstellen vorhandenen Archivalien vervollständigt werden, an denen ein besonderes Interesse der mit Heimatkunde, Orts- und Familiengeschichte befaßten Forscher bestehen dürfte.

Gut Füchtel

Im Laufe des Jahres 1970 wurden aus Gut Füchtel die dort erst kurz zuvor wieder aufgefundenen restlichen Archivalien des Gutsarchivs in den bereits im Staatsarchiv deponierten Bestand eingegliedert. Diese Ablieferung umfaßte 64 Urkunden (1525—1809) und 270 Akten, Amtsbücher und Karten (1525—1932), die neu verzeichnet wurden, außerdem noch zahlreiche Teile von Akten, die bereits abgeliefert und verzeichnet waren. Die Jahresangaben zu den zuletzt genannten Akten konnten daher vielfach ergänzt werden. Außer zu den im ersten Bericht genannten Gütern ist jetzt auch einiges Material über die Güter Bakum und Buddenburg (Burgmannshof in Vechta) sowie über die außerhalb des Münsterlandes gelegenen Güter Fikensolt und Waddewarden zu nennen. Zu den Bauernstellen liegen in den Neuzugängen an Akten und Urkunden folgende Unterlagen vor:²⁾

Archivalien über Bauernstellen

Albers zu Essen 1718	Lübken zu Lastrup 1748
Albers zu Lastrup 1748	Luhr zu Schemde 1562—1740
Bergmann zu Oythe 1759—1827	Mecklenburg zu Norddöllen 1572-1816
Böging zu Westerlutton 1650	Meyer zu Bergfeine 1601—1617
gr. Brinker zu Kneheim 1581	Meyer zu Schemde 1601—1862
Busse zu Deindrup 1671	Moormann zu Kemphausen 1671-1827
Deeke zu Erlte 1594	Neelke zu Schleddehausen 1601—1617
Drahmann zu Osterfeine 1685—1836	Niemann zu Deindrup 1602—1889
Ellers zu Deindrup 1710—1850	Niemann zu Holtrup 1640
Engelmann zu Endel 1606—1650	Polking zu Harpendorf 1643—1823
Garlichs zu Lutten 1775—1877	Reinke zu Rechterfeld 1594
Gottbehode zu Bergfeine 1594	Rohde zu Endel 1606—1650
Haferkamp zu Oythe 1671	Stüve zu Endel 1606—1650
Hake zu Drantum 1715—1871	Stukenborg zu Molkenstraße 1728—1862
Haverkamp zu Mühlen 1601—1849	